

## „Die Stellung des EA im Verwaltungsverfahren“

### I. Die Funktion des EA

#### Funktion des EA nach der DL-RL:

- Anliegen der DL-RL: „fremden“ DL Orientierung geben und eine Anlaufstelle für Verfahrensabwicklung zur Verfügung stellen:
- deshalb: **unterstützender Verfahrensmittler** zwischen Dienstleister und zuständigen Behörden
- nicht Anliegen der DL-RL: Übernahme der Verfahrensherrschaft oder sonstige Beeinflussung der DL
- deshalb: keine Steuerungs- oder gar Entscheidungskompetenz (nicht „Verfahrensmanager“)
- **keine Konzentrationswirkung**, d.h. keine einheitliche Entscheidung über das Vorhaben gefordert

#### Funktion der „einheitlichen Stelle“ nach dem VwVfG (§§ 71a-71e):

- Funktion des EA der DL-RL und weitere verfahrensrechtliche Vorgaben (z.B. Anspruch auf elektr. Verfahrensabwicklung) werden als besonderer Verfahrenstyp abgebildet – dabei weiter Verfahrensbegriff (z.B. auch reines Anzeigeverfahren)
- offener Verfahrenstyp: anwendbar auch über DL-RL hinaus durch entsprechende Anordnung durch Rechtsvorschrift ( $\triangleq$  Planfeststellungsverfahren)
- erfüllt Mindestanforderungen der DL-RL an den EA
- einheitlicher Stelle können als EA beliebig zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen werden
- EA ist Behörde mit – auch örtlich – begrenzter Zuständigkeit (keine „All-Zuständigkeit“)
- keine Konzentrationswirkung des neuen Verfahrens ( $\neq$  Planfeststellungsverfahren)
- Anordnung des Verfahrens nach §§ 71a ff. VwVfG erforderlich, aber nicht ausreichend, um EA funktionsfähig zu machen

**Weitere Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des EA:**

- Technische Ausstattung: Internetanschluss, Telefon, Fax, Posteingangsstelle, Registratur für elektronische und Briefpost, Infrastruktur für ordnungsgemäße Aktenführung
- Vernetzung: (elektronische) Vernetzung mit zuständigen Behörden und anderen EA
- Wissen:
  - Kenntnis aller ihm zugewiesenen Verfahren samt maßgeblichen Vorschriften
  - Kenntnis der dafür jeweils zuständigen Behörden auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, Kammern und Anstalten)
  - Kenntnis anderer EA
  - Kenntnis der einschlägigen Register und Datenbanken
  - Kenntnis der einschlägigen „unterstützenden Einrichtungen“ (Kammern, Wirtschaftsfördereinrichtungen u.dgl.)

## II. Aufgaben des EA im Verlauf des Verfahrens

### Informationsphase

- Bereits vor der Antragstellung (o. Anzeige) erteilt der EA auf Anfrage unverzüglich Auskunft über
  - die maßgeblichen Vorschriften,
  - die zuständigen Behörden,
  - den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken,
  - die bestehenden Verfahrensrechte und
  - Einrichtungen, die den Antragsteller bei der Aufnahme seiner Tätigkeit unterstützen (z. B. Berufsverbände),  
(§ 71c Abs. 1 VwVfG).
  
- Der potentielle Antragsteller wird auch informiert über,
  - Wahlmöglichkeit zwischen unmittelbarem Kontakt mit den zuständigen Behörden und der Verfahrensabwicklung über EA;
  - Annahme, dass bei Inanspruchnahme des EA die gesamte Kommunikation mit den zuständigen Behörden (einschl. Bekanntgabe des VA) über EA erfolgen soll und für Abweichung davon Wille des Antragstellers maßgeblich ist,  
(§§ 71a, 71b Abs. 5 VwVfG).
  
- Für vertiefte Informationen – etwa über die Auslegung der Genehmigungsvorschriften wird an die zuständige Behörde verwiesen oder die nötigen Informationen werden von dort eingeholt und übermittelt,  
(§§ 71a, 71c Abs. 2 VwVfG).

### **Antragstellung**

- Der potentielle Antragsteller weiß nun, welche Verfahren durchzuführen sind, bei welchen Behörden der Antrag gestellt werden muss und welche Genehmigungserfordernisse bestehen.
- Er kann sich entscheiden, ob er bei der Antragstellung weiter den EA in Anspruch nehmen oder sich direkt an die zuständigen Behörden wenden will.
- Wendet sich der Interessent elektronisch – etwa per E-Mail – an den EA so ist das als konkludente Erklärung zu verstehen, dass die weitere Verfahrensabwicklung in elektronischer Form gewollt ist. Für den EA bedeutet dies, dass das gesamte Verfahren mit dem Antragsteller in elektronischer Form abzuwickeln ist, soweit der Antragsteller keinen abweichenden Willen erkennen lässt, (§ 71e VwVfG).
- Der Antragsteller schickt nun entweder in konventioneller oder in elektronischer Form seinen Antrag an den EA.

### **Entgegennahme und Weiterleitung**

- Der EA nimmt den Antrag entgegen und leitet ihn unverzüglich an die zuständige Behörde weiter (§ 71b Abs. 1 VwVfG).
- Er nimmt keine eigene Vollständigkeitsprüfung oder gar inhaltliche Prüfung vor, sondern weist allenfalls auf offensichtliche Fehler oder Mängel hin (auch dann: unverzügliche Weiterleitung).
- Unverzügliche Weiterleitung ist wichtig wegen der Zugangsfiktion bei der zuständigen Behörde: am 3. Tag nach Eingang beim EA – unabhängig vom tatsächlichen Eingang – wird dieser der zuständigen Stelle zugerechnet (§ 71b Abs. 2 VwVfG).

*Beispiel: Antragseingang beim EA am 22. September = Eingang bei Behörde am 25. September.*

- Muss der Antragsteller eine Frist wahren, ist bereits der Eingang beim EA ausreichend, § 71b Abs. 2 Satz 2 VwVfG.
- Der EA macht den eigenen Eingang aktenkundig und teilt ihn der zuständigen Behörde für deren Eingangsbestätigung mit.
- Der EA stellt selbst keine Eingangsbestätigung aus – dies ist Aufgabe der zuständigen Behörde (§ 71b Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

### **Antragsbearbeitung**

- Die zuständige Behörde erteilt – über den EA – eine qualifizierte Eingangsbestätigung, wenn innerhalb einer Frist zu entscheiden ist (z. B. immer bei DL-RL). Sie weist hin auf:
  - Eingang bei EA (da Eingang bei zuständiger Behörde immer am 3. Tag danach),
  - geltende Bearbeitungsfrist,
  - Voraussetzung für Fristbeginn und ggf. Genehmigungsfiktion,
  - verfügbare Rechtsbehelfe (z. B. Untätigkeitsklage).
- Die Bearbeitung des Antrags, d.h. Prüfung der Unterlagen, Sachverhaltsermittlung und Entscheidung in der Sache ist Angelegenheit der zuständigen Behörde.
- Der EA wird ggf. von der zuständigen Behörde als Mittler eingeschaltet, z. B. wenn zusätzliche Unterlagen, Angaben o. dgl. erforderlich sind.

### **Kommunikation während der Antragsbearbeitung**

- Während der Antragsbearbeitung kann der EA – soweit erforderlich – den Bearbeitungsstand und die voraussichtliche Verfahrensdauer bei der zuständigen Behörde abfragen; diese ist auskunftspflichtig (§ 71d VwVfG).
- EA und zuständige Behörden unterstützen sich gegenseitig mit dem Ziel einer schnellen und ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung (§ 71d VwVfG).

### **Bescheidung des Antrags**

- Die Entscheidung über den Antrag wird von der zuständigen Behörde getroffen.
- Der EA gibt – soweit er in Anspruch genommen wird - den VA für die zuständige Behörde bekannt bzw. stellt ihn zu (§ 71b Abs. 5 VwVfG).
- Für die Bekanntgabevermutung nach § 41 Abs. 2 und § 71b Abs. 6 VwVfG ist die Absendung durch den EA maßgeblich.
- Der EA unterrichtet die zuständige Behörde über die erfolgte Bekanntgabe/Zustellung.

### III. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e VwVfG)

Das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ hat **zwei** Aspekte:

- **Abwicklung** eines oder mehrerer Verwaltungsverfahren **über eine einheitliche Stelle**, die insoweit als Mittler zwischen Antragsteller und den eigentlich zuständigen Behörden tritt;
- **Verfahrensvorschriften**, die **unabhängig** von der – freiwilligen – Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle gelten, das sind:
  - Angebot einer elektronische Verfahrensabwicklung (§ 71e VwVfG),
  - besondere Informationspflichten (§ 71c Abs. 2 VwVfG),
  - qualifizierte Eingangsbestätigung (§ 71b Abs. 3 VwVfG),
  - unverzügliche Nachforderung von fehlenden Unterlagen (§ 71b Abs. 4 VwVfG),
  - 1-Monats-Zugangsfiktion bei postalischer Versendung ins Ausland ( § 71b Abs. 6 VwVfG).

Die Geltung des neuen Verfahrens muss durch gesonderte Rechtsvorschrift **angeordnet** werden (vgl. Anordnung des Planfeststellungsverfahrens im Fachrecht).

Die tatsächliche Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle ist ein **Angebot**. Der Antragsteller, Anzeigepflichtige oder Informationsberechtigte kann frei entscheiden, ob und wie weit er die Hilfe der einheitlichen Stelle in Anspruch nehmen will.